

Stadt Crailsheim

Ressort Sicherheit und Bürgerservice

Wohngeld und Soziales

Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

Herrn
Ion-Marcel Cirpaci
Jagstheimer Hauptstr. 118
74564 Crailsheim

Dienstgebäude
Marktplatz 1
74564 Crailsheim

Zimmer 109

Bearbeiter/in /E-Mail
Frau Weiz
wohngeld@crailsheim.de

Telefon
07951 403 1315

Telefax

Datum
10.09.2026

Wohngeldnummer
127014/28399346
Bei Antwort bitte angeben

Betr.: Feststellung- bzw. Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 SGB X

Sehr geehrter Herr Cirpaci,

Ihnen wird der folgende Bescheid erteilt:

1. Es wird festgestellt, dass der Rückforderungsbescheid vom 03.11.2023 unanfechtbar geworden ist.
2. Damit ist die von Ihnen aus dem oben genannten Bescheid geschuldete Rückforderung in Höhe von 2.032,00 EUR zum 06.12.2023 fällig geworden.
3. Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag bis zum 01.10.2026 unter Angabe der Wohngeldnummer auf das auf Seite 1 genannte Konto.

Geben Sie bei der Überweisung folgenden Verwendungszweck ein:

127014 / 28399346 / 9780071270149

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Sprechzeiten:
Mo-Fr: 7.30-12.00 Uhr
Do: 13.00-17.30 Uhr
Verkehrsverbindungen:
entf.

Zahlungen bitte bargeldlos an
LOK Baden-Württemberg

Geldinstitut
Deutsche Bundesbank

IBAN
DE43 6600 0000 0066 0015 66

BIC
MARKDEF1660

Sie haben die Beschäftigungen Ihrer Frau und Ihrer Tochter bei der Wohngeldbehörde nicht mitgeteilt und sind somit Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 27 Abs. 3 WoGG nicht nachgekommen. Die angeforderten Unterlagen im Zuge eines Datenabgleichs wurden von Ihnen nicht vorgelegt. Nach § 23 Abs. 2 WoGG wurde der Arbeitgeber um Auskunft ersucht, daraufhin ist der Arbeitgeber seiner Auskunftspflicht nachgegangen und hat der Wohngeldbehörde die benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Durch die Neuberechnung verringerte sich der Wohngeldanspruch und es entstand eine Rückforderung.

I.

Mit Bescheid vom 03.11.2023 hob die Wohngeldbehörde den Bewilligungsbescheid vom 07.03.2023 für die Zeit ab 01.03.2023 auf.

Zugleich setzte sie die Höhe des zurückzahlenden Wohngeldes auf 2.032,00 EUR fest. In dem Bescheid wurden Sie aufgefordert, diesen Betrag zurückzuzahlen. In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass dieser Betrag fällig wird, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie keinen Widerspruch.

II.

Da Sie nicht innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von einem Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben haben, ist der Bescheid ausgehend von § 37 Abs. 2 des SGB X in Verbindung mit §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 06.12.2023 bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden.

Seitdem ist der Betrag von 2.032,00 EUR zur Zahlung fällig. Der Betrag ist gemäß Tenorpunkt 3 dieses Bescheides zurückzuzahlen.

III.

Nach § 64 Abs. 1 SGB X werden für Verfahren nach dem SGB keine Kosten (also Gebühren und Auslagen) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Amt bei der Stadt Crailsheim mit Sitz in Crailsheim schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Es wird gebeten, den Widerspruch bei der auf Seite 1 genannten Wohngeldbehörde zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Wird der Widerspruch als elektronisches Dokument übermittelt, ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse (info@crailsheim.de) zu versenden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

Erläuterungen

Sprachliche Gleichstellung: Personenbezeichnungen im Schreiben gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

SGB bedeutet Sozialgesetzbuch, die danach folgende römische Zahl ist das entsprechende Buch des SGB.

Stadt Crailsheim
Ressort Sicherheit und Bürgerservice
Wohngeld und Soziales

Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

Herrn
Ion-Marcel Cirpaci
Jagstheimer Hauptstr. 118
74564 Crailsheim

Dienstgebäude
Marktplatz 1
74564 Crailsheim

Zimmer 109

Bearbeiter/in /E-Mail	Telefon	Telefax	Datum	Wohngeldnummer
Frau Weiz	07951 403 1315		10.09.2026	127014/28399346
wohngeld@crailsheim.de				Bei Antwort bitte angeben

Betr.: Feststellung- bzw. Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 SGB X

Sehr geehrter Herr Cirpaci,

Ihnen wird der folgende Bescheid erteilt:

1. Es wird festgestellt, dass der Rückforderungsbescheid vom 03.11.2023 unanfechtbar geworden ist.
2. Damit ist die von Ihnen aus dem oben genannten Bescheid geschuldete Rückforderung in Höhe von 532,00 EUR zum 06.12.2023 fällig geworden.
3. Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag bis zum 01.10.2026 unter Angabe der Wohngeldnummer auf das auf Seite 1 genannte Konto.

Geben Sie bei der Überweisung folgenden Verwendungszweck ein:

127014 / 28399346 / 9780071270149

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Sie sind zum 01.05.2026 nach Unbekannt bzw. nach Rumänien verzogen und der Anspruch auf Wohngeld ist dadurch weggefallen und es entstand eine Rückforderung.

Sprechzeiten:
Mo-Fr: 7.30-12.00 Uhr
Do: 13.00-17.30 Uhr
Verkehrsverbindungen:
entf.

Zahlungen bitte bargeldlos an
LOK Baden-Württemberg

Geldinstitut
Deutsche Bundesbank

IBAN
DE43 6600 0000 0066 0015 66

BIC
MARKDEF1660

I.

Mit Bescheid vom 03.11.2023 hob die Wohngeldbehörde den Bewilligungsbescheid vom 03.11.2023 für die Zeit ab 01.05.2023 auf.

Zugleich setzte sie die Höhe des zurückzahlenden Wohngeldes auf 532,00 EUR fest. In dem Bescheid wurden Sie aufgefordert, diesen Betrag zurückzuzahlen. In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass dieser Betrag fällig wird, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie keinen Widerspruch.

II.

Da Sie nicht innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von einem Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben haben, ist der Bescheid ausgehend von § 37 Abs. 2 des SGB X in Verbindung mit §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 06.12.2023 bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden.

Seitdem ist der Betrag von 532,00 EUR zur Zahlung fällig. Der Betrag ist gemäß Tenorpunkt 3 dieses Bescheides zurückzuzahlen.

III.

Nach § 64 Abs. 1 SGB X werden für Verfahren nach dem SGB keine Kosten (also Gebühren und Auslagen) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Amt bei der Stadt Crailsheim mit Sitz in Crailsheim schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Es wird gebeten, den Widerspruch bei der auf Seite 1 genannten Wohngeldbehörde zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Wird der Widerspruch als elektronisches Dokument übermittelt, ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse (info@crailsheim.de) zu versenden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

Erläuterungen

Sprachliche Gleichstellung: Personenbezeichnungen im Schreiben gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

SGB bedeutet Sozialgesetzbuch, die danach folgende römische Zahl ist das entsprechende Buch des SGB.